

**Antragsteller (Anschrift):**

**Haibach, den**

**WICHTIG – Tel.Nr.**

---

Gemeinde Haibach  
Hauptstraße 6  
63808 Haibach



## **Antrag auf Erstellung eines Wasserleitungshausanschlusses**

Hiermit beantrage ich gem. § 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Haibach (WAS) vom 03.12.2009, mein Grundstück

-----  
Straße, Hausnummer, Flurnummer

an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen.

Die nachstehend genannten Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## **Bedingungen für das Erstellen eines Wasserleitungsanschlusses**

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 WAS).

Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.

Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die erforderlichen Erdarbeiten sind vom Antragsteller nach Weisung der Gemeinde (Wasserwart) auszuführen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 03.12.2009.